

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der
Stadt Annweiler am Trifels
für den Friedhof
Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe
vom 25. Januar 2008

Der Stadtrat Annweiler am Trifels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Annweiler am Trifels, 25. Januar 2008

Stadt Annweiler am Trifels:

Ausgefertigt:

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der
Stadt Annweiler am Trifels
für den Friedhof
Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Bestattungsplätzen:

Die Gebühren richten sich nach der Art und Größe des Naturmerkmals als Bestimmung der Bestattungsplätze.

Naturmerkmal	Urnenplatz Preis pro Urnenplatz	Urnenstätte Gesamtpreis pro Urnenstätte (max. 10 Urnenplätze)
1) Charakterbaumgruppe	2.500,00 €	7.000,00 €
2) Findling	1.500,00 €	5.000,00 €
3) Baum		
Größe 1 = <15 cm Durchmesser	500,00 €	3.000,00 €
Größe 2 = 16 - 30 cm Durchmesser	800,00 €	3.500,00 €
Größe 3 = 31 - 50 cm Durchmesser	1.100,00 €	4.000,00 €
Größe 4 = >51 cm Durchmesser	1.600,00 €	5.500,00 €
4) Z.B. Baumstümpfe o.ä.	800,00 €	3.500,00 €

II Dienstleistungen:

1) Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschießen des Grabes wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.

2) Urnengestellung

Für die Gestellung der biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands) wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

3) Aufbewahrung einer Urne

Für die Aufbewahrung einer Urne nach einem Monat wird eine Gebühr von 45,00 € je angefangenen Monat erhoben.

4) Ersatzurkunde

Für die Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht oder Änderung des Nutzungsrecht wird eine Gebühr von 12,00 € erhoben.

5) Gedenkplatz

Für die Benutzung des Gedenkplatzes wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

6) Markierungsschild

Für die Herstellung und das Anbringen eines persönlichen Markierungsschild am Naturmerkmal wird eine Gebühr für

ein großes Markierungsschild	170,00 €
ein kleines Markierungsschild	150,00 €

erhoben.